

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „HAUSMATT IV“ der Gemeinde Dachsberg auf Gemarkung Urberg im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB - Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Dachsberg hat am 19.12.2017 beschlossen, für den Bereich der Grundstücke Flst.-Nr. 1453 und Flst.-Nr. 1454 in Urberg einen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufzustellen. Der Gemeinderat hat in gleicher Sitzung den Entwurf zum Bebauungsplan „HAUSMATT IV“ gebilligt und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB beschlossen.

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich als geplante Sonderbaufläche „Hotel“ dargestellt, etwa die Hälfte dieser Fläche soll zur Wohnbaufläche umgewandelt werden, der Flächennutzungsplan wird entsprechend berichtigt.

Planungsziel ist die Abrundung des Siedlungskörpers im Gebiet Hausmatt durch die Schließung einer Baulücke und die Schaffung von Bauland auf bereits erschlossenen Flächen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB. Gemäß § 13b BauGB i. V. m. den §§ 13a und § 13 BauGB, ist im beschleunigten Verfahren eine Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes nach § 2 (4) BauGB nicht erforderlich.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil vom 19.12.2017. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und den umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit **vom 15.01.2018 bis einschließlich 16.02.2018** beim Bürgermeisteramt in 79875 Dachsberg im Rathaus Wittenschwand, Rathausstraße 1, Zimmer 23, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über Ziel und Zweck sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich zum Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden, bei der späteren Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Die umweltbezogene Informationen sind im Bericht „Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag“, Entwurf zur Offenlage, Stand 19.12.2017 Büro Dipl. Ing. Anne Pohla, freie Landschaftsarchitektin, Freiburg zusammenfassend dargestellt.

Zusätzlich zur Auslage in den Diensträumen können die kompletten Unterlagen während der o.a. Frist auch über das Internet eingesehen werden: www.dachsberg.de (dort unter: Aktuelles / Bebauungsplanverfahren).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Offenlage nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dachsberg, den 05.01.2018

Helmut Kaiser
Bürgermeister